

ORDNUNG
für die Arbeitsrechtliche Kommission
des Diakonischen Werkes der EKD
vom 07. Juni 2001 in der Fassung vom 7. April 2006

Nachdem der Rat der EKD den Gliedkirchen empfohlen hat, die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen und diakonischen Dienst auf der Grundlage des Musterentwurfs für ein Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) durch gemeinsame Arbeitsrechtliche Kommissionen für Kirche und Diakonie zu regeln, wurde die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD, das Nachfolgegremium der am 26. Januar 1954 konstituierten Arbeitsrechtlichen Kommission des Central-Ausschusses für die Innere Mission, dementsprechend neu gebildet. Nach dem Zusammenschluss des Diakonischen Werkes der EKD mit dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirchen wird durch die Neukonstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission 1993 die Einheit auch auf dem Gebiet der Arbeitsrechtssetzung vollzogen. 1997 wird die Arbeitsrechtliche Kommission wieder auf die ursprüngliche Größe reduziert und die Entsendung der Mitglieder auf das Verbandsprinzip umgestellt.

Unter dem Leitgedanken der Dienstgemeinschaft ist eine angemessene Sozialpartnerschaft der Dienstgeber und der Dienstnehmer anzustreben, welche am Wesen des Dienstes ausgerichtet sein soll. In den gliedkirchlichen Diakonischen Werken bestehen unterschiedliche sozialpartnerschaftliche Strukturen, so dass sowohl Verbände als auch Gesamtausschüsse/Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen Zugang in die Arbeitsrechtliche Kommission haben müssen. Unter Beachtung des gliedkirchlichen Rechtes wird deshalb die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission neu gefasst:

§ 1
Grundsatz

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Der Dienst in den Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der EKD angeschlossen sind, wird durch den Auftrag des Evangeliums bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrags erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Leitungsgremien und Mitarbeiterschaft, die auch in der Gestaltung des Verfahrens zur Festlegung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihren Ausdruck findet. Der evangelische Charakter des Dienstauftrags wird von den Leitungsgremien und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen als richtungsweisend anerkannt.

Aus der Dienstgemeinschaft folgt, dass die Dienstgeber mit ihren Dienstnehmern schriftliche Arbeitsverträge abschließen, in denen die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD oder einer Arbeitsrechtlichen Kommission auf Gliedkirchenebene vollständig und unverändert vereinbart sind und dass mit der Mitarbeitervertretung eine Absprache besteht, welche Fassung der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) für die Einrichtung Gültigkeit hat.

§ 2

Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Ordnung der Arbeitsbedingungen und deren Fortentwicklung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich des Diakonischen Werkes der EKD, soweit für sie nicht die Arbeitsrechtsordnung der jeweiligen Gliedkirche bzw. Freikirche oder des gliedkirchlichen Diakonischen Werkes gilt.

(2) Die Kommission wirkt ferner bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung, insbesondere in den Fällen des § 7 Abs. 1 Ziff. 3 der Satzung des Diakonischen Werkes, mit.

(3) Darüber hinaus kann die Kommission auf Antrag einer oder mehrerer der auf Gliedkirkenebene bestehenden Arbeitsrechtlichen Kommissionen für Kirche und Diakonie oder auf gemeinsamen Antrag der Tarifparteien in den Gliedkirchen, in denen Tarifverträge abgeschlossen werden, Aufgaben zur Vereinheitlichung arbeitsrechtlicher Regelungen im diakonischen Bereich wahrnehmen.

§ 3

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

- a) zwölf Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Dienst (Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen) sowie
- b) zwölf Vertreter und Vertreterinnen von Trägern diakonischer Einrichtungen (Dienstgebervertreter und -vertreterinnen).

(2) Für den Verhinderungsfall ist für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(3) Mitglied und stellvertretendes Mitglied kann nur sein, wer einer Kirche angehört, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen mitarbeitet. Satz 1 gilt nicht für Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen, die im diakonischen Dienst beschäftigt sind und deren gliedkirchliches oder freikirchliches Mitarbeitervertretungsrecht keine dem § 10 Abs. 1 Buchst. b) des MVG.EKD entsprechende Vorschrift enthält.

§ 4

Dienstnehmervertreter und Dienstnehmervertreterinnen

(1) Zwölf Dienstnehmervertreter- und -vertreterinnen und deren Stellvertretungen werden durch eine Delegiertenversammlung bestimmt.

(2) Zwei Drittel der Dienstnehmervertreter bzw. -vertreterinnen müssen im diakonischen Dienst beschäftigt sein. Diese Dienstnehmervertreter bzw. -vertreterinnen dürfen nicht Dienststellenleitung i. S. des § 4 Abs. 1 und 2 MVG.EKD sein.

(3) Für die Delegiertenversammlung benennen die Diakonischen Werke die entsendungsberechtigten Sozialpartner (Vereinigungen und/oder Gesamtausschüsse/Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen) unter Beachtung der sozialpartnerschaftlichen Strukturen und nach Maßgabe des für die jeweiligen glied

kirchlichen Diakonischen Werke geltenden Rechts. Die benannten Sozialpartner können nach ihren Regelungen zwei Delegierte für den Bereich eines gliedkirchlichen Diakonischen Werkes in die Delegiertenversammlung entsenden, wobei die Mitarbeitenden aus Einrichtungen, die eine Fassung der AVR anwenden, besonders berücksichtigt werden sollen.

(4) In der Delegiertenversammlung werden die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder für die Arbeitsrechtliche Kommission nach Regionen bestimmt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 5

Dienstgebervetreter und Dienstgebervetreterinnen

(1) Zwölf Dienstgebervetreter und -vetreterinnen und deren Stellvertretungen werden durch eine Delegiertenversammlung bestimmt.

(2) Zwei Drittel der Dienstgebervetreter bzw. -vetreterinnen müssen im diakonischen Dienst beschäftigt sein.

(3) In die Delegiertenversammlung kann jedes Diakonische Werk einen Delegierten bzw. eine Delegierte diakonischer Einrichtungen nach Maßgabe des für das jeweilige Diakonische Werk geltenden Rechts entsenden. Die diakonischen Dienstgebervereine entsenden gemeinsam fünfundzwanzig Delegierte, wobei jeder Dienstgeberverein ein Mitglied aus seinem Verband entsenden kann; bei den übrigen Delegierten sollen die Einrichtungen, die die AVR des Diakonischen Werkes der EKD direkt anwenden, besonders berücksichtigt werden.

(4) In der Delegiertenversammlung werden die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

§ 6

Delegiertenversammlungen

(1) Die Delegiertenversammlungen i. S. von § 4 und § 5 bestehen aus bis zu 50 Mitgliedern. Sie haben folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission,
- b) Abberufung eines Mitgliedes und gleichzeitige Neubestimmung,
- c) Bildung des Fachausschusses.

(2) Die Delegiertenversammlungen treten zur Bestimmung und Abberufung der Mitglieder zusammen.

(3) Die Reisekosten der Delegierten trägt das entsendende gliedkirchliche Diakonische Werk nach den bei ihm geltenden Vorschriften.

§ 7 Fachausschüsse

(1) Die Dienstnehmer- und Dienstgeberseite bilden je einen Fachausschuss. Der jeweilige Fachausschuss besteht aus den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie aus je einem Delegierten aus den Bereichen der Diakonischen Werke, die nicht durch ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertreten sind. Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Anregungen für Anträge an die Arbeitsrechtliche Kommission und Beratung der Anträge sowie die Vermittlung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission in die Bereiche der gliedkirchlichen Diakonischen Werke.
- b) Aufstellen von Leitlinien für die jeweilige Seite.
- c) Initiative zur Abberufung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der jeweiligen Seite.

(2) Der Fachausschuss kann zwischen den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission eintägig, bis zu zweimal im Jahr zweitägig, tagen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Amtszeit

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden für die Dauer von vier Jahren benannt. Sie bleiben bis zur Bildung der neuen Kommission im Amt.

(2) Eine erneute Benennung der bisherigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ist möglich.

(3) Auf Antrag von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Fachausschusses kann die jeweilige Delegiertenversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Erschienenen ein Mitglied abberufen. Der Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Delegiertenversammlung einzureichen und zu begründen. Eine Mitarbeitervereinigung bzw. ein diakonischer Dienstgeberverband kann ein von ihm entsandtes Mitglied oder ein von ihm entsandtes stellvertretendes Mitglied abberufen, wenn das Mitglied aus der Vereinigung bzw. aus dem Verband austritt.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist gemäß der Wahlordnung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestimmen; dasselbe gilt für die Stellvertreter und die Stellvertreterinnen.

§ 9 Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kün

digung vorliegt oder wenn die Einrichtung ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst wird. Satz 1 gilt nicht für Personen, die Dienststellenleitung i. S. des § 4 Abs. 1 oder 2 des MVG.EKD sind.

(3) Die Mitglieder der Dienstnehmerseite sind im erforderlichen Umfang ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubes vom Dienst freizustellen. Jedes Mitglied ist zumindest mit 10% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. Es hat Anspruch auf Freistellung von bis zu 33 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter, wobei die Dienstnehmerseite einvernehmlich eine andere Verteilung der Freistellung auf die einzelnen Mitglieder vornehmen kann. Die Verteilung des Freistellungsumfangs kann frühestens nach einem Jahr geändert werden. Als Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission und als stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende hat das Mitglied Anspruch auf Freistellung mit 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter.

Für die Tätigkeit der Mitglieder der Dienstgeberseite erhält der diakonische Anstellungsträger des Mitglieds einen pauschalen Kostenersatz von DM 20.000,-- pro Jahr. Der Haushaltsausschuss kann den Kostenersatz anpassen.

(4) Die Kosten der Freistellung für die Dienstnehmerseite sowie den pauschalen Kostensatz für die Dienstgeberseite und die Reisekosten der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sowie die Reisekosten der Mitglieder der Fachausschüsse tragen die gliedkirchlichen Diakonischen Werke gemeinsam nach der Reisekostenregelung des Diakonischen Werkes der EKD. Sie werden einmal jährlich nach dem aktuellen Umlageverteilungsmaßstab der EKD auf alle Diakonischen Werke umgelegt.

§ 10

Leitung und Arbeitsweise der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Seite der Dienstnehmervorteiler und -vorteilerinnen bzw. aus der Seite der Dienstgebervorteiler und -vorteilerinnen zu wählen. Der oder die stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Seite zu wählen.

(2) Die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt bei der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der EKD. Die mit der Geschäftsführung beauftragten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Arbeitsrechtliche Kommission ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.

(4) Die Einladung erfolgt drei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(5) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie die Geschäftsführung haben das Recht, Anträge im Sinne des § 2 Abs. 1 zu stellen.

(6) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, benachrichtigt es sein stellvertretendes Mitglied und die Geschäftsführung. Ist auch das stellvertretende Mitglied verhindert, lädt die Geschäftsführung nach einer von jeder Seite aus den stellvertretenden Mitgliedern zu erstellenden Liste ein stellvertretendes Mitglied.

(7) An jeder Sitzung können der Arbeitsrechtsreferent oder die Arbeitsrechtsreferentin des Kirchenamtes der EKD und ein Vertreter oder eine Vertreterin der genossenschaftlichen Diakonie mit beratender Stimme teilnehmen.

(8) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen.

(9) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich.

(10) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Beschlussfassung

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder auf jeder Seite anwesend sind. Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Arbeitsrechtsregelung im Sinne von § 2 Abs. 1 werden mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder auf jeder Seite der Arbeitsrechtlichen Kommission gefasst. Beschlüsse zur Geschäftsordnung werden mit Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission gefasst.

(2) Erhält ein Antrag in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht die erforderliche Mehrheit, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss über eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so kann die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einer Seite der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen. Weiterhin sind alle Mitglieder, die aus den Bereichen der östlichen gliedkirchlichen Diakonischen Werken entsandt worden sind, gemeinsam berechtigt, den Schlichtungsausschuss anzurufen, so lange die Gehaltstarife in Ost und West voneinander abweichen.

(3) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist den Mitgliedern und ihren Stellvertretern zuzusenden und von je einem Mitglied der Kommission nach § 4 und nach § 5 nach der Genehmigung der Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 12 Veröffentlichung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Abs. 1 werden mit Rundschreiben des Diakonischen Werkes der EKD veröffentlicht. Die Beschlüsse werden mit der Veröffentlichung wirksam. Zusätzlich werden die Beschlüsse im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht.

§ 13 Unterausschüsse

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann für besondere Fragen Unterausschüsse bilden. Die Unterausschüsse haben eine Höchstzahl von zehn Mitgliedern. Sie sind paritätisch zu besetzen.

(2) In die Unterausschüsse werden jeweils bis zu fünf Dienstgebervetreter und -vertreterinnen und Dienstnehmervetreter und -vertreterinnen mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der jeweiligen Seite gewählt.

(3) Die Unterausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder.

(4) § 10 Abs. 1 bis 4 und Abs. 7 bis 9 gilt entsprechend.

§ 14 Schlichtungsausschuss

(1) Zur Entscheidung in den Fällen § 11 Abs. 2 wird ein Schlichtungsausschuss aus einem oder einer Vorsitzenden und sechs beisitzenden Mitgliedern gebildet. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der EKD oder in einer Freikirche wählbar sein.

(2) Jede der in der Kommission vertretenen Seiten (§§ 4 und 5) benennt als beisitzende Mitglieder drei Personen und ihre Stellvertretungen. Für jedes Schlichtungsverfahren können im Einzelfall neue Beisitzer und Stellvertretungen benannt werden.

(3) Der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit einstimmigem Beschluss der anwesenden Mitglieder gewählt. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im kirchlich/diakonischen Dienst stehen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses richtet sich nach Beginn und Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit in entsprechender Anwendung der Absätze 2 und 3 ein neues Mitglied benannt oder gewählt.

(5) Der Schlichtungsausschuss hat die allgemeinen Grundsätze des rechtsstaatlichen Verfahrens zu beachten. Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

(6) In der ersten Stufe des Verfahrens beschließt der Schlichtungsausschuss nach Anhörung der Beteiligten in geheimer Beratung und bei Anwesenheit aller Mitglieder einstimmig. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende teilt das Ergebnis der Beratungen der Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich schriftlich mit. Diese tritt binnen einer Frist von einem Monat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Schlichtungsverfahrens zusammen.

Ein einstimmiger Schlichtungsspruch tritt gem. Abs. 7 in Kraft, wenn nicht die Arbeitsrechtliche Kommission einen diesen Schlichtungsspruch ersetzenden Beschluss fasst oder dem Schlichtungsspruch die Mehrheit der Mitglieder einer Seite der Arbeitsrechtlichen Kommission widerspricht. § 11 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der Widerspruch ist in der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Einleitung der zweiten Stufe des Verfahrens einzulegen.

Ist das mitgeteilte Ergebnis des Schlichtungsverfahrens kein einstimmiger Beschluss, können die Anrufenden binnen einer Frist von einem Monat nach der Beratung dieses Ergebnisses in der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss zur zweiten Stufe des Verfahrens anrufen.

In der zweiten Stufe des Verfahrens beschließt der Schlichtungsausschuss, in geheimer Beratung mehrheitlich bei Anwesenheit aller Mitglieder.

Die Anrufenden können ein laufendes Verfahren jederzeit durch Erklärung beenden oder zum Ruhen bringen.

(7) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses ersetzen die Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission und werden durch Rundschreiben des Diakonischen Werkes der EKD veröffentlicht. Sie werden mit der Veröffentlichung wirksam. Zusätzlich werden die Beschlüsse im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht.

(8) Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt das Diakonische Werk der EKD.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Juli 2001 in Kraft.

§ 16 Übergangsbestimmung

Die Arbeitsrechtliche Kommission nach dieser Ordnung wird zum 01. November 2001 gebildet. Die Amtszeit der zum 01. Januar 1998 gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Oktober 2001.